

A. Rechtliche Ausgangssituation zum Ende der Übergangszeit

- Nach dem 31.12.2020 haben Zertifikate, welche von Kontrollstellen und Behörden mit dem Verweis auf die VO (EU) 834/2007 ausgestellt wurden, keine Gültigkeit mehr.
- Nach dem 31.12.2020 gelten für Produkte aus dem Vereinigten Königreich die gleichen Regeln wie für alle anderen Drittstaaten auch: geregelt in der VO (EU) 2018/848 im Artikel 45:

Artikel 45

Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse und von Umstellungserzeugnissen

(1) Ein Produkt darf zum Zweck des Inverkehrbringens in der Union als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis aus einem Drittland eingeführt werden, sofern folgende drei Bedingungen erfüllt sind:

- a) es handelt sich um ein Erzeugnis gemäß Artikel 2 Absatz 1;
 - b) einer der folgenden Fälle liegt vor:
 - i) das Produkt entspricht den Vorschriften der Kapitel II, III und IV dieser Verordnung, und alle Unternehmer und Unternehmergruppen gemäß Artikel 36, einschließlich der Ausführer in dem betreffenden Drittland, wurden der Kontrolle durch nach Artikel 46 anerkannte Kontrollbehörden oder Kontrollstellen unterstellt, und diese Behörden oder Stellen haben all diesen Unternehmern, Unternehmergruppen und Ausführern eine Bescheinigung ausgestellt, in der bestätigt wird, dass sie die Vorschriften der vorliegenden Verordnung einhalten;
 - ii) wenn das Produkt aus einem gemäß Artikel 47 anerkannten Drittland stammt, dieses Produkt entspricht den Bedingungen, die in dem relevanten Handelsabkommen festgelegt sind; oder
 - iii) wenn das Produkt aus einem gemäß Artikel 48 anerkannten Drittland stammt, dieses Produkt entspricht den gleichwertigen Produktions- und Kontrollvorschriften des genannten Drittlands und wird mit einer von dessen zuständigen Behörden, Kontrollbehörden oder Kontrollstellen ausgestellten Kontrollbescheinigung eingeführt, in der die Einhaltung dieser Vorschriften bestätigt wird; und
 - c) die Drittlandunternehmer können den Einführern und den nationalen Behörden in der Union und in diesen Drittländern jederzeit Informationen vorlegen, die die Identifizierung der Unternehmer, die ihre Lieferanten sind, und der Kontrollbehörden oder Kontrollstellen dieser Lieferanten ermöglichen, um so die Rückverfolgbarkeit des betreffenden ökologischen/biologischen Erzeugnisses oder des betreffenden Umstellungserzeugnisses sicherzustellen. Diese Informationen werden auch den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen der Einführer zugänglich gemacht.
- (2) Die Kommission kann nach den Verfahren gemäß Artikel 24 Absatz 9 spezielle Zulassungen für die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen in Drittländern und in den Gebieten in äußerster Randlage der Union erteilen, wobei den Unterschieden beim ökologischen Gleichgewicht bei der pflanzlichen oder tierischen Erzeugung, den speziellen klimatischen Bedingungen, den Traditionen und den örtlichen Gegebenheiten in diesen Gebieten Rechnung zu tragen ist. Diese speziellen Zulassungen können für einen verlängerbaren Zeitraum von zwei Jahren erteilt werden und unterliegen den in Kapitel II festgelegten Grundsätzen und den Kriterien nach Artikel 24 Absätze 3 und 6.
- (3) Bei der Festlegung der Kriterien für die Einstufung einer Situationen als Katastrophenfall und der Festlegung spezifischer Vorschriften für den Umgang mit solchen Fällen gemäß Artikel 22 berücksichtigt die Kommission auch die Unterschiede beim ökologischen Gleichgewicht sowie die klimatischen und örtlichen Gegebenheiten in Drittländern und den Gebieten in äußerster Randlage der Union.
- (4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit spezifischen Vorschriften über den Inhalt der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Bescheinigungen, das Verfahren für deren Ausstellung und Überprüfung sowie die technischen Mittel der Ausstellung, insbesondere in Bezug auf die Rolle der zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen, um die Rückverfolgbarkeit von eingeführten Erzeugnissen, die zum Inverkehrbringen als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse gemäß Absatz 1 auf dem Unionsmarkt bestimmt sind, und die Einhaltung der Vorschriften durch diese Erzeugnisse zu gewährleisten.
- Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 55 Absatz 2 erlassen.
- (5) Die Einhaltung der Bedingungen und Maßnahmen für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen gemäß Absatz 1 in die Union wird gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 an Grenzkontrollstellen kontrolliert. Die Häufigkeit der physischen Kontrollen gemäß Artikel 49 Absatz 2 der genannten Verordnung richtet sich nach der Wahrscheinlichkeit von Verstößen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 57.

- Es gelten aber auch die Bestimmungen des Artikels 57:

Artikel 57

Übergangsmaßnahmen für Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt wurden

(1) Die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erteilte Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen läuft spätestens am 31. Dezember 2023 ab.

(2) Die Kommission erstellt im Wege eines Durchführungsrechtsakts ein Verzeichnis der Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt sind, und kann dieses Verzeichnis im Wege von Durchführungsrechtsakten ändern.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 55 Absatz 2 erlassen.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 54 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung im Hinblick auf die von den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen zu übermittelnden Informationen, die für die Überwachung ihrer Anerkennung durch die Kommission und für die Ausübung der Überwachungsbefugnisse durch die Kommission, auch durch Prüfungen vor Ort, erforderlich sind, zu erlassen.

Als Dritt-Land Kontrollstelle, welche ihren Sitz in GB hat wird in der VO (EU) 1235/2008 im Anhang IV die „Soil Association Certification Limited“ genannt.

B.1. Pflanzliche Lebensmittel:

Produkte dürfen so lange im Umlauf bleiben, bis sie den „Endverbraucher“ erreicht haben, der jeweilige Wareninhaber ist für die Kennzeichnung, Trennung und ausreichende Dokumentation verantwortlich.

Bsp:

Ein Bio-Lebensmittel, das von einem in Großbritannien ansässigen Hersteller vor dem Ende der Übergangszeit an einen in Großbritannien ansässigen Großhändler auf Basis eines von einer im Vereinigten Königreich niedergelassenen Kontrollstelle ausgestellten Zertifikats, verkauft wird, kann auf der Grundlage dieses Zertifikats weiter in die EU verteilt werden.

B.2. Tierische Lebensmittel:

Die in Abschnitt B.1 aufgeführten Regeln gelten nicht für Lebensmittel tierischer Herkunft. Diese Produkte müssen den EU-Vorschriften für Lebensmittel gemäß Abschnitt A zum Ende der Übergangsfrist entsprechen, unabhängig davon, ob das Produkt hat vor dem Ende der Übergangszeit auf den britischen Markt gebracht worden ist.

C. Regelungen für Nordirland nach der Übergangszeit

Verweise auf die EU in Teil A und B dieser Bekanntmachung beziehen Nordirland mit ein, während Verweise auf das Vereinigte Königreich so verstanden werden müssen, dass sie sich nur auf Großbritannien beziehen.

Konkret bedeutet das folgendes:

- In Nordirland in Verkehr gebrachte Bio-Produkte müssen den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen
- Bio-Produkte, die aus Nordirland in die EU geliefert werden, werden nicht importiert (siehe oben, Abschnitt A);
- Bio-Produkte, die von Großbritannien nach Nordirland geliefert werden, werden importiert und müssen den EU-Vorschriften für die Einfuhr von Bio-Produkten entsprechen Produkte (siehe oben, Abschnitt A)
- Im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/848 gilt, dass Kontrollstellen in Nordirland als Kontrollstelle in einem Mitgliedstaat gelten. Kontrollstellen in Nordirland unterliegen nicht der Anerkennung einer Dritt-Landkontrollstelle gemäß Artikel 46 und 57 der Verordnung (EU) 2018/848.

- Die zuständige britische Behörde ist die zuständige Behörde für Kontrollstellen im Nordirland (inkl. aller Rechte und Pflichten)
- In Nordirland niedergelassene Kontrollstellen können Zertifikate gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/848 vorlegen.